

## Begründung

### zum Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz

#### A. Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren und Beiträgen wird zur Zeit geregelt durch

1. das Bremische Abgabengesetz vom 15. Mai 1962,
2. das Bremische Gebührengesetz vom 13. Oktober 1964,
3. die Verordnung über die Gewährung der persönlichen Gebührenfreiheit an Gebietskörperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts vom 6. April 1971 und
4. das Gesetz über die Verjährung von öffentlich-rechtlichen Beitragsforderungen 21. September 1971.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll das bremische Gebühren- und Beitragsrecht in einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt werden. Hierbei kann der überwiegende Teil des Bremischen Gebührengesetzes übernommen werden. Notwendig ist es aber, die Vorschriften über die Bemessung der Benutzungsgebühren der geforderten betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung anzupassen und die landesrechtlichen Bestimmungen für die ortsgesetzliche Regelung der Beitragserhebung um allgemeine Vorschriften zu ergänzen.

Hinsichtlich der Benutzungsgebühren entspricht das Bremische Gebührengesetz in seinen Grundzügen noch dem inzwischen in allen Bundesländern außer Kraft gesetzten Preußischen Kommunalabgabenrecht. So sind z.B. nach diesem Recht Benutzungsgebühren im wesentlichen nach dem kameralistischen Kostenbegriff zu berechnen, während nach neuerem Kommunalabgabenrecht der übrigen Bundesländer der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff gilt. Um zu erreichen, daß die allseitig geforderte und gegenwärtig im Aufbau befindliche Betriebskostenrechnung für die Entsorgungsbereiche der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden kann, ist insoweit eine Neuregelung erforderlich. Die zur Zeit ansatzfähigen Ausgaben, z.B. Tilgungen für Darlehen, würden entfallen.

Für Beiträge bestehen mit Ausnahme der Verjährungsbestimmungen und der kürzlich in das Bremische Abgabengesetz eingefügten Zinsregelungen für Zahlungsrückstände keine landesrechtlichen Grundlagen. Die Begriffsbestimmung für beitragsfähige Maßnahmen, die Vorschriften über Kostenschuldner, Entstehung und Fälligkeit von Beiträgen, die

Abgrenzung von Beiträgen zu Gebühren usw. bleiben danach derzeit ohne landesrechtliche Rahmenvorschriften den ortsgesetzlichen Regelungen vorbehalten. Abgesehen davon, daß dieses Verfahren, wie die Rechtsprechung der letzten Jahre zeigte, rechtlich nicht frei von Bedenken ist, führt es auch dazu, daß in den einzelnen Ortsgesetzen vergleichbare Tatbestände unterschiedlich geregelt sind. Der vorliegende Gesetzentwurf will alle für das Beitragsrecht notwendigen allgemeinen Bestimmungen in einem Gesetz zusammenfassen, wobei weitgehend versucht worden ist, Beitrags- und Gebührenbestimmungen einheitlich zu regeln.

## **B. Zu den Einzelvorschriften**

### **Zu § 1**

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem § 1 des Bremischen Gebührengesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. März 1971 (Brem.GBl. S.33). Gegenüber dem bisherigen Recht ist als Sammelbegriff für Gebühren und Auslagen der Begriff "Kosten" eingeführt worden, um für die nachfolgenden Bestimmungen über Schuldner, Entstehung, Fälligkeit usw. klarzustellen, daß hier regelmäßig Gebühren und Auslagen gemeint sind. Mit Satz 2 soll klargestellt werden, daß für das durch das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz geregelte allgemeine Verfahrensrecht und das damit in Verbindung stehende Gebührenrecht ein einheitlicher Behördenbegriff gilt.

Absatz 2 ermächtigt wie bisher § 1 Abs. 1 des Bremischen Abgabengesetzes die Stadtgemeinden, Beiträge zu erheben.

Absatz 3 ist neu. Die Formulierung entspricht dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalens und vieler anderer Bundesländer. Die Verfahrensbestimmungen sollen aus Vereinfachungs- und Vereinheitlichungsgründen auch für andere nichtsteuerliche Abgaben gelten, sowie die Abgabengesetze nicht bereits besondere Bestimmungen enthalten. Absatz 3 greift insbesondere bei der noch näher zu regelnden Abwasserabgabe ein. Durch Verweisung auf die Verfahrensvorschriften des BremGebBeitrG erübrigt sich eine eigene Regelung in den Abgabengesetzen und eine Verweisung auf die Abgabenordnung, die nur noch für Steuern gelten soll. Absatz 3 erfaßt auch Erschließungsbeträge, soweit das Bundesbaugesetz nicht bereits Verfahrensvorschriften enthält, weiterhin die noch zu erlassene Sondernutzungsgebührenordnung nach dem Straßengesetz, Ausgleichsbeiträge für Spielplatzdispens u.ä.

Mit Absatz 4 soll der Geltungsbereich des Gesetzes eindeutiger abgegrenzt werden, als es nach den derzeitigen Rechtsvorschriften der Fall ist. Bei den der Aufsicht des Landes

unterstehenden sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat es häufig Zweifel bei der Gesetzesanwendung gegeben. Als Beispiel für die Möglichkeit, dieses Gesetz durch ein anderes Gesetz für anwendbar zu erklären, ist § 109 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes zu nennen.

## **Zu § 2**

Absatz 1 nimmt wie bisher schon § 1 des Bremischen Gebührengesetzes die insbesondere durch Bundesrecht geregelten Rechtsgebiete, z.B. die der Abgabenordnung unterliegenden Verfahren, sowie weitgehend den Justizbereich aus dem Geltungsbereich aus. Der Wortlaut der Nr. 2 entspricht § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ausgenommen sind hiernach die durch das Bremische Justizkostengesetz und das Gerichtskostengesetz erfaßten Rechtsgebiete, nicht jedoch z.B. die Tätigkeit des Ausbildungs- und Prüfungsamtes für die einstufige Juristenausbildung, weil sich dessen Amtshandlungen wesensmäßig nicht von Amtshandlungen anderer Verwaltungsbehörden unterscheiden.

Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 21 Abs. 1 und 2 Buchst. a des Bremischen Gebührengesetzes. Die Möglichkeit von Sonderregelungen für Gebühren im Hafenverkehr hat sich als zweckmäßig erwiesen und soll daher beibehalten werden.

## **Zu § 3**

Absatz 1 entspricht § 6 des Bremischen Gebührengesetzes.

Absatz 2 legt analog zu Absatz 1 die Rechtsetzungsbefugnis für Beiträge fest. Eine Erhebung von Beiträgen ist ohne formell beschlossene Gesetze oder Ortsgesetze nicht zulässig.

(Zu Satz 2) <sup>1)</sup>

In einem Rechtsstreit über den Schuldner und die Fälligkeit eines Kanalanschlußbeitrages sind Zweifel an der richtigen Festlegung des Beitragsschuldners aufgetreten.

Für Erschließungsbeiträge sind die Grundlagen für die Festsetzung und Erhebung unmittelbar bundesrechtlich im Baugesetzbuch geregelt. Für alle weiteren Beiträge sind Einzelregelungen, soweit sie sich nicht aus den Bestimmungen des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes ergeben, in die entsprechenden Ortsgesetze aufzunehmen. Um Zweifel an der Ermächtigung zu beseitigen, u.a. den Beitragsschuldner ortsgesetzlich bestimmen

---

<sup>1)</sup> In der Fassung des Gesetzes vom 22.03.1988 (s. S. 0)

zu können, soll durch die vorgeschlagene Ergänzung des Landesrechts der vom Ortsgesetzgeber zu beachtende Umfang der Mindestanforderungen an die Beitragssatzungen festgelegt werden. Der Ortsgesetzgeber ist damit verpflichtet, aber auch berechtigt, Beitragsmaßstäbe und Beitragspflichtige von sich aus zu bestimmen.

Absatz 3 entspricht § 1 Abs. 3 des Bremischen Abgabengesetzes.

#### **Zu § 4**

Absatz 1 entspricht § 2 Abs. 1 des Bremischen Gebührengesetzes und soll unverändert übernommen werden.

Die Gebührenbemessung nach Absatz 2 entspricht inhaltlich weitgehend den Grundlagen des § 5 Abs. 1 des Bremischen Gebührengesetzes. Zur Verdeutlichung, daß bei Festsetzung der Gebührensätze abzuwägen ist zwischen der Verwaltungsleistung einerseits und dem Nutzen der Amtshandlung für den Empfänger andererseits - Äquivalenzprinzip -, ist mit Ausnahme des Satzes 2 die entsprechende Fassung aus dem Verwaltungskostengesetz des Bundes übernommen worden, die die zu der Gebührenbemessung ergangene neuere Rechtsprechung berücksichtigt. Bei Anwendung des Äquivalenzprinzips ist zu berücksichtigen, daß ein exaktes Gleichgewicht zwischen Verwaltungsgebühr und Verwaltungsleistung nicht immer hergestellt werden kann. Auch bei vergleichbaren kostenpflichtigen Amtshandlungen sind die entstehenden Vorteile häufig individuell verschieden und zahlenmäßig kaum erfaßbar. Nach Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 2, 246, 249) genügt es, wenn bei der Verwirklichung des Äquivalenzprinzips ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab angelegt und die Gebühr an dem typischen Nutzen ausgerichtet wird, den die Amtshandlung erbringt.

Absatz 3 nennt vier Bemessungsarten, die bisher schon bei der Festsetzung der Gebührensätze in der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung (BremVwGebO) zugrunde gelegt worden sind. Gegenüber der Fassung des § 5 Abs. 3 des Bremischen Gebührengesetzes ist als Bemessungsart die Gebührenberechnung nach Zeitaufwand für die Amtshandlung hinzugekommen. Diese nach der BremVwGebO bereits gebräuchliche Kostenfestsetzung hat z.B. Bedeutung bei der Gestellung von Polizeibeamten für die Begleitung von Fahrzeugen, bei der Durchführung vermessungstechnischer Arbeiten oder bei Untersuchungen von Saatgut.

**Zu § 5**

Die Bestimmungen entsprechen bis auf geringe redaktionelle Änderungen nahezu unverändert § 10 des Bremischen Gebührengesetzes.

**Zu § 6** <sup>2)</sup>

(Absatz 1 Nr. 1, 2, 5, 10, 13 und 14)

Die in diesen Vorschriften genannten Amtshandlungen wären auch nach altem Recht grundsätzlich gebührenfrei, wenn es keine entsprechenden Tatbestände im Gebührenverzeichnis der Bremischen Kostenordnung oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift gibt. Sofern in einer anderen gesetzlichen Vorschrift doch eine Gebührenpflicht vorgesehen ist, wird dies durch § 6 Absatz 2 aufgefangen, der die Gebührenfreiheit in solchen Fällen ausschließt.

Insoweit werden die Befreiungstatbestände zur Vereinheitlichung des Kostenrechts der Länder an den Musterentwurf<sup>\*)</sup> angepaßt, auch um die Regelungen der Länder untereinander transparenter zu machen.

(Absatz 1 Nr. 3 a)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Absatz 1 Nr. 1.

(Absatz 1 Nr. 3 b)

Die Gebührenfreiheit für schriftliche Auskünfte wurde auf einfache Auskünfte beschränkt. Dadurch werden Auskünfte, die einen nicht unerheblichen Schreibaufwand verursachen, in die Gebührenpflicht einbezogen. Der Ausschluß für Auskünfte aus Registern und Dateien wird aus Gründen der Vereinheitlichung aufgenommen. Entsprechende Auskünfte waren bisher bereits nach entsprechenden abweichenden Gesetzen gebührenpflichtig.

---

<sup>2)</sup> In der Fassung des Artikels 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 21.12.1993 (s. S. 0).  
Die Hinweise auf die bisherigen Vorschriften beziehen sich auf die Fassung des Gesetzes vom 17.7.1984 einschließlich der Änderung vom 14.12.1990 (s. S. 0).

<sup>\*)</sup> Entwurf eines harmonisierten Verwaltungskostengesetzes der Arbeitsgruppe der Kostenrechtsreferentinnen und -referenten des Bundes und der Länder.

(Absatz 1 Nr. 4)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Absatz 1 Nr. 7.

(Absatz 1 Nr. 6 bis 9)

Die Vorschriften entsprechen dem bisherigen Absatz 1 Nr. 3.

(Absatz 1 Nr. 11)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Absatz 1 Nr. 2.

(Absatz 1 Nr. 12)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Absatz 1 Nr. 6.

(Absatz 2)

Die Vorschrift entspricht den bisherigen in einzelnen Nummern des § 6 Absatz 1 genannten Einschränkungen. Sie wurde jedoch auf alle Befreiungstatbestände des § 6 Absatz 1 ausgedehnt. Dadurch wird sichergestellt, daß abweichende Regelungen in anderen gesetzlichen Vorschriften weiterbestehen.

(Absatz 3)

Durch diese Vorschrift wird die bisherige Gebührenfreiheit für entsprechende Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben. Insoweit handelt es sich um eine Anpassung an den Musterentwurf aus Gründen der Vereinheitlichung.

## **Zu § 7** <sup>3)</sup>

(Absatz 1 Nr. 1 bis 3)

Die Vorschriften entsprechen dem bisherigen Absatz 1 Nr. 1 und 2.

---

<sup>3)</sup> In der Fassung des Artikels 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 21.12.1993 (s. S. 0).

Die Hinweise auf die bisherigen Vorschriften beziehen sich zu den bisherigen Absätzen 1 bis 3 auf die Fassung des Gesetzes vom 16.7.1979 (s. S. 0) und zu dem bisherigen Absatz 4 auf die Fassung des Gesetzes vom 22.3.1988 (s. S. 0).

(Absatz 2 Nr. 1)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Absatz 2.

(Absatz 2 Nr. 2)

Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 soll nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen der Länder und Gemeinden sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde beteiligt ist, gelten. Insbesondere sind hier die bremischen Betriebe nach § 26 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) und § 26 Abs. 2 LHO (Eigenbetriebe) zu nennen.

(Absatz 2 Nr. 3)

Da die Gebühren für die in dieser Vorschrift genannten Personen Einnahmen und damit einen Teil ihrer wirtschaftlichen Grundlage darstellen, kann eine Gebührenbefreiung hier nicht greifen.

(Absatz 3)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen Absatz 4. Die Gebührenbefreiung der Amtshilfe wurde aufgehoben. Die Ausnahme nach Nr. 10 ist entfallen. Da vorgesehen ist, den überwiegenden Teil der aufgeführten Behörden in eine neue Betriebsform nach § 26 Abs. 1 oder 2 LHO überzuleiten, soll die Vorschrift auch für die künftigen Organisationseinheiten gelten. Damit sollen häufigere Folgeänderungen des Gebührenrechts vermieden werden.

(Absatz 4)

Im Rahmen der Anpassung der Vorschriften über Gebührenbefreiungen an einheitliches Landesrecht sind einige Befreiungen entfallen. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern gewährt das geltende bremische Recht die weitestgehenden Befreiungen. Unter Berücksichtigung der bremischen Finanzlage und unter dem Ziel der Harmonisierung des Kostenrechts ist es geboten, einen Teil der Befreiungsregelungen aufzuheben. Um dennoch die bremischen Rechtsvorschriften an die Weiterentwicklung des Ordnungsrechts der anderen Länder im Zuge der weiteren Vereinheitlichung anpassen zu können, sollte

der Senat ermächtigt werden, Befreiungen durch Verordnung zu gewähren. Schließlich kann für Billigkeitsregelungen im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 25 BremGebBeitrG geprüft werden.

### **Zu § 8**

Die Regelung über Gebühren im Rechtsbehelfsverfahren ist neu aufgenommen worden. Bisher legt nur die Bremische Verwaltungsgebührenordnung in Nr. 101.11 fest, daß in erfolglosen Rechtsbehelfsverfahren eine Gebühr von 65,-- DM bis 5.000,-- DM zu erheben ist. Die Bemessung der im Einzelfall festzusetzenden Gebühr ist gesetzlich nicht besonders geregelt, so daß im Verwaltungsverfahren häufig Schwierigkeiten aufgetreten sind und die Höhe der Widerspruchsgebühr mehrfach Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen war. Vom Senator für Finanzen sind daher Bemessungsrichtlinien erlassen worden, die nunmehr durch gesetzliche Regelungen ersetzt werden sollen.

Die Gebühr soll regelmäßig 75 v.H. der Gebühr für die angefochtene oder beantragte Amtshandlung betragen (Absatz 1), und zwar auch dann, wenn für die Amtshandlung nur die in einer Gebührenordnung festgelegte Mindestgebühr festgesetzt worden ist. Die Gebühr darf jedoch die Mindestgebühr für das erfolglose Rechtsbehelfsverfahren nicht unterschreiten. Da davon auszugehen ist, daß die Gebühren für diese Amtshandlungen die Bemessungsgrundlagen für Verwaltungsgebühren (§ 4 Abs. 2) ausreichend berücksichtigen, kann im Regelfall unterstellt werden, daß für das Widerspruchsverfahren weitgehend gleiche Bemessungsvoraussetzungen bestehen. Eine Festsetzung auf 75 v.H. berücksichtigt einerseits den im Widerspruchsverfahren gegenüber der ersten Amtshandlung geringeren Aufwand und hält andererseits die Betroffenen nicht von der Rechtsverfolgung ab. In den anderen Bundesländern werden überwiegend 100 bis 150 v.H. der Erstgebühr erhoben. Hiervon sollte jedoch in Bremen im Rechtsschutzinteresse des Bürgers abgesehen werden.

Soweit in Einzelfällen eine starre Bemessung der Gebühr nach der Gebühr für die angefochtene oder beantragte Amtshandlung zu unbilligen Ergebnissen führen würde, ist eine andere Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 zu suchen. So sollte z.B. vermieden werden, der Gebührenberechnung für die Zurückweisung eines von einem Dritten gegen eine Baugenehmigung eingelegten Rechtsbehelfs die volle Baugenehmigungsgebühr zugrunde zu legen, da in dieser Gebühr auch Kostenanteile für die statische Überwachung, für die Rohbau- und Schlußabnahme sowie die Tätigkeit anderer beteiligter Behörden enthalten sind, während die Prüfung des Rechtsbehelfs sich lediglich auf rechtliche Feststellungen beschränkt. Eine generelle Regelung für diese Fälle

ist nicht möglich, so daß die Ermittlung der Gebührenhöhe der Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben muß.

Eine Mindestgebühr (Absatz 2) wird auch dann erhoben, wenn die Sachentscheidung kostenfrei war. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt. Zu berücksichtigen ist, daß kostenfreie Amtshandlungen oft nur einen geringen Verwaltungsaufwand erfordern, während das bei einem Widerspruchsverfahren gegen diese Sachentscheidungen nicht mehr der Fall ist. Die Mindestgebühr - nach der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung zur Zeit 30,- DM - deckt zwar nicht den Verwaltungsaufwand. Eine höhere Gebühr soll aber in der Regel trotzdem nicht festgesetzt werden, um das Verwaltungshandeln auch hier nicht aus finanziellen Gründen der Anfechtungsmöglichkeit durch den Betroffenen zu entziehen. Nur wenn das Rechtsbehelfsverfahren einen außerordentlich hohen Aufwand erfordert, soll eine höhere als die Mindestgebühr erlaubt sein.

Die Abweisung eines Widerspruchs (Absatz 3) ausschließlich wegen Fristversäumung oder Unzuständigkeit einer Behörde oder wegen Heilung eines Verfahrens- oder Formfehlers erfordert nur einen geringen Verwaltungsaufwand. Aus den bereits vorstehend erläuterten Rechtsschutzgründen ist hier ein Verzicht auf eine Gebührenerhebung vertretbar.

### **Zu § 9**

§ 9 entspricht § 11 Abs. 1, 2 und 4 des Bremischen Gebührengesetzes. Die bisherige Bestimmung in § 11 Abs. 3 des Bremischen Gebührengesetzes über eine Mindestgebühr ist entbehrlich, da schon nach § 5 keine geringere Gebühr als 0,50 DM erhoben werden kann.

### **Zu § 10**

In der Verwaltungspraxis häufen sich die Fälle, in denen nach Erteilung von Auflagen, Rücknahme von Erlaubnissen u.ä. die von den Verwaltungsakten Betroffenen der erteilten Aufforderung erst im laufenden Rechtsbehelfsverfahren nachkommen. Es ist nicht gerechtfertigt, in diesen Fällen mißbräuchlicher Ausnutzung des kostenfreien Verwaltungsrechtsschutzes die Amtshandlung nur deswegen frei von Verwaltungsgebühren zu halten, weil die an sich kostenpflichtige Sachentscheidung im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben wird.

In Gebührengesetzen anderer Bundesländer ist eine allgemeine Erschwernisgebühr enthalten, die bei mutwilliger Beantragung oder Erschwerung einer Amtshandlung festzusetzen ist. Von dieser bei jedem Verwaltungsverfahren möglichen Gebührenerhebung soll wegen der Schwierigkeiten, ein mutwilliges Handeln festzustellen, abgesehen werden. Die

vorgesehene auf das spätere Rechtsbehelfsverfahren eingeschränkte Gebührenberechnung bei Verschulden erscheint dagegen unverzichtbar.

### **Zu § 11**

§ 11 entspricht weitgehend § 3 des Bremischen Gebührengesetzes, wobei Absatz 1 Nr. 4 den Verwaltungskostengesetzen des Bundes und vieler Bundesländer angeglichen worden ist. Die Ergänzung ist für die Fälle notwendig, in denen durch Änderung des Haushaltsrechts auf einen internen Zahlungsverkehr zwischen Behörden verzichtet worden ist.

### **Zu § 12**

Absatz 1 entspricht § 2 des Bremischen Gebührengesetzes.

Absatz 2 regelt die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren neu. Nach bisherigem Recht ist von den Kosten der Verwaltung, Unterhaltung und Erneuerung der Einrichtung einschließlich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals auszugehen. Diese Regelung ist, wie die Rechtsprechung gezeigt hat, unbefriedigend. So ist z.B. in Zweifel gezogen worden, ob auch die Ersterstellungskosten zu dem gebührenfähigen Aufwand gehören. Die derzeitige Regelung, die noch dem Preußischen Kommunalabgabengesetz entspricht, soll der Rechtsentwicklung, die in allen anderen Bundesländern bereits vollzogen ist, dadurch angeglichen werden, daß der kameralistische durch den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ersetzt wird. Bei Benutzungsgebühren ist die Einführung betriebswirtschaftlicher Kostengrundlagen auch geboten, weil diese Gebühren in ihrem Charakter weitgehend den Preisen im allgemeinen Wirtschaftsleben entsprechen. Der Wortlaut des Absatzes 2 ist weitgehend den Kommunalabgabengesetzen anderer Länder - insbesondere Nordrhein-Westfalens - angeglichen worden, weil die dazu bisher ergangene Rechtsprechung eine weitgehende Rechtssicherheit erwarten läßt. Rechtliche Risiken beim Übergang von den bisherigen Gebührenbemessungsgrundlagen auf die betriebswirtschaftliche Kostenrechnung dürften damit ausgeschlossen sein.

Absatz 3 beschreibt die Kosten, die außer den laufenden Aufwendungen für Personal, Betrieb und Unterhaltung der Einrichtungen einzurechnen sind. Entgelte für Fremdleistungen sind z.B. Zahlungen an mit der Müllabfuhr beauftragte Unternehmer. Abschreibungen sind die Ansätze für die Abnutzung der Einrichtungen. Investitionsgüter sollen nicht dann in die Gebührenbedarfsberechnung einbezogen werden, wenn sie Ausgaben verursachen, sondern gleichmäßig verteilt über die gesamte Nutzungsdauer. Würde man nicht so verfahren, müßten die Gebührenpflichtigen eine Anlage durch ihre Gebührenleistungen in dem Jahr der Herstellung bezahlen, während alle künftigen Benutzer von der

vorhandenen Einrichtung unter Belastung nur mit den relativ geringen Betriebskosten profitieren könnten. In der Gebührenbedarfsberechnung ist daher zwischen Ausgaben und Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne zu unterscheiden. Mit der Einbeziehung der Abschreibung für Abnutzung an Stelle der Ausgaben für die Errichtung einer Anlage oder Tilgung des hierfür aufgewendeten Kapitals wird das Ziel der gleichmäßigen Belastung nach dem Grad der Inanspruchnahme erreicht. Die Abschreibungen sollen dem Wertverzehr der Anlagegüter in der Leistungsperiode, d.h. dem Abrechnungszeitraum, der gewöhnlich mit dem Haushaltsjahr identisch ist, entsprechen.

Nach der herrschenden Rechtslehre und dem Abgabenrecht der anderen Bundesländer mit Ausnahme von Bayern und Baden-Württemberg sind als Ausgangsbasis für die Abschreibung sowohl die Anschaffungswerte als auch die Wiederbeschaffungswerte für eine gleichwertige Anlage zum Zeitpunkt der Wertfeststellung, d.h. dem jeweiligen Kostenrechnungsjahr, zulässig. In Bayern und Baden-Württemberg sind aus rechtspolitischen Gründen die Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen. Bayern läßt als Ausgleich für die Festlegung auf den Anschaffungswert die Beitragserhebung auch bei einer Erneuerung, z.B. einer Kanalnetzsanierung, zu. Auch in Hessen dürfen Erneuerungsbeiträge erhoben werden. Damit werden inzwischen eingetretene Preisänderungen, die durch Abschreibungserlöse nicht aufgefangen worden sind, ausgeglichen. Da in Bremen ebenso wie in der überwiegenden Zahl der anderen Bundesländer eine Beitragserhebung als Vorteilsausgleich weiterhin nur einmalig bei der Errichtung einer gebührenpflichtigen Einrichtung möglich ist, soll auch die Einbeziehung des Zeitwertes im Abrechnungsjahr ermöglicht werden, um insbesondere bei langlebigen Investitionen die eintretenden Preissteigerungen bis zu einer Erneuerung weitgehend auffangen zu können oder auch eingetretene Preissenkungen zu berücksichtigen. Dieser betriebswirtschaftliche Abschreibungsbegriff unterscheidet sich von der handels- und steuerrechtlich allein zulässigen Abschreibung von den Anschaffungswerten. Während die letztgenannte Abschreibung vornehmlich der Vermögensberichtigung in der Bilanz dient, hat die betriebswirtschaftliche Kostenkalkulation, die auch in der Betriebswirtschaft zusätzlich zur handels- und steuerrechtlichen Bilanz- und Gewinnfeststellung geführt wird, die Aufgabe, die Betriebskosten festzustellen, die zur Substanzerhaltung erforderlich sind. Der Deutsche Städtetag hat daher seinen Mitgliedsgemeinden empfohlen, einheitlich von den Wiederbeschaffungswerten zum Zeitpunkt der Wertermittlung, dem sogenannten Wiederbeschaffungszeitwert, auszugehen.

Abzuschreiben ist grundsätzlich das gesamte Anlagevermögen ohne Rücksicht auf die Herkunft der Mittel. Somit sind auch die durch Beiträge oder Zuschüsse finanzierten Anlageteile voll in die kalkulatorische Kostenrechnung einzubeziehen. Dies entspricht der Praxis der Mehrzahl der Bundesländer und wird auch von der herrschenden Rechtslehre

anerkannt (Dahmen, Driehaus, Küffmann: Kommentar zum Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen; von Schelila, Gosch: Kommentar zum Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein; Knobloch: Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen; Giesen: Kostenrechnung in der kommunalen Haushaltswirtschaft u.a.m.).

Wollte man die beitragsfinanzierten Teile ausnehmen, so stünden im Falle der Reinvestition keine Mittel für diesen Teil zur Verfügung, so daß wiederum Beiträge erhoben werden müßten. Das aber soll in Bremen nicht geschehen.

Dem Ortsgesetzgeber bleibt es im Einzelfall überlassen, als Gebühregrundlage Abschreibungen vom Anschaffungs- oder Wiederbeschaffungszeitwert zu wählen. Insbesondere bei kurzlebigen Einrichtungen mit u.U. nur geringen Preissteigerungen kann es angebracht sein, den niedrigeren Ausgangswert zugrunde zu legen; aber auch andere Gründe - wie die Belastung der Gebührenschuldner - können dafür sprechen, bei der Gebührenberechnung von einer niedrigeren Kostenbasis auszugehen. Fehlbeträge müßten dann aus Haushaltsmitteln getragen werden.

Die Verzinsung soll sich nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nach dem aufgewandten Kapital richten. Das führt dazu, daß kein Unterschied gemacht wird, ob Eigen- oder Fremdkapital eingesetzt wird. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals sind Beiträge und Zuschüsse Dritter abzusetzen, da diese nicht von der Gemeinde aufgewendetes Kapital darstellen.

(Zu Absatz 4)<sup>4)</sup>

Grundsätzlich impliziert der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff eine zeitliche Begrenzung der Gebührenkalkulation auf die (übliche) Rechnungsperiode von einem Jahr.

Daß einer Gebührenkalkulation keine unbegrenzte Geltungsdauer beigelegt werden kann, folgt allein schon aus dem Wesen der Gebühr, wonach der jeweiligen Gebührenbelastung eine zeitlich in etwa entsprechende Benutzung der öffentlichen Einrichtung gegenüberstehen muß. Die ansatzfähigen Kosten, die Zahl der diesen gegenüberzustellenden Maßstabseinheiten und die sonst maßgebenden Kriterien können zudem realistischerweise nur für einen begrenzten Zeitraum geschätzt werden. Dies schließt aber nicht aus, Gebührensätze für einen (Kalkulations-) Zeitraum zu ermitteln, der länger ist als ein Haushaltsjahr. Das ist insbesondere dann angezeigt, wenn die Struktur des Gebührenbedarfs mit einem hohen Anteil an feststehenden Kostenarten eine sichere Kalkulation ermöglicht und damit für die Benutzer eine über einen längeren Zeitraum geltende Bela-

---

<sup>4)</sup> In der Fassung des Gesetzes vom 08.09.1992 (s. S. 0)

stungsvorausschau erlaubt. Hinzuweisen ist hierbei auf die Weiterberechnung von Entwässerungs- und Abfallbeseitigungsgebühren innerhalb von Mietvertragsverhältnissen.

Da sich die Kosten einer öffentlichen Einrichtung trotz gewissenhafter Schätzung im voraus nie exakt ermitteln lassen, bringen es die Unwägbarkeiten jeder Kalkulation zwangsläufig mit sich, daß nach Ablauf eines Kalkulationszeitraums Gebührenüberdeckungen oder Gebührenunterdeckungen nicht zu vermeiden sind.

In der Praxis haben sich verschiedene Verfahren des Vortrags von Überschüssen und Fehlbeträgen in der Kalkulation der Benutzungsentgelte zur Versachlichung der entgeltpolitischen Situation bewährt (KGST-Bericht 15/1990 S. 36).

In der Verwaltungsrechtsprechung und in der Rechtsliteratur werden jedoch zunehmend unterschiedliche Anforderungen an die Rechtsgrundlagen für diese mehrjährigen Abrechnungszeiträume gestellt. So hat z. B. das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg als (noch) zulässige Kalkulationsperiode einen begrenzten Zeitraum von maximal drei Jahren angesehen. Den Ausgleich eines vor mehr als fünf Jahren entstandenen Fehlbetrags im Rahmen der aktuellen Gebührenkalkulation hielt das Gericht in den Urteilsfällen dagegen für nicht mehr mit dem Kostenüberschreitungsverbot und dem Äquivalenzprinzip vereinbar. In der bremischen Rechtsprechung sind ähnliche Probleme bisher nicht aufgetreten.

Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit soll jedoch auch hier eine ähnliche Regelung wie in Niedersachsen geschaffen werden, wonach, der bisherigen Praxis entsprechend, die Möglichkeit eingeräumt wird, der Gebührenkalkulation einen (Kalkulations-) Zeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde zu legen. Innerhalb dieses Zeitraums können Überschüsse und Fehlbeträge aus der abgelaufenen Kalkulationsperiode berücksichtigt werden. Das bedeutet, daß nach Ablauf des jeweils -nach den örtlichen Gegebenheiten- gewählten Kalkulationszeitraums, der ein, zwei oder drei Jahre betragen kann, im Wege einer Nachkalkulation festzustellen ist, inwieweit die tatsächlich entstandenen von den ursprünglich kalkulierten Kosten abweichen, damit die danach festgestellten Überschüsse oder Fehlbeträge im Rahmen der nächsten Gebührenkalkulation ausgeglichen werden können.

Ähnliche Regelungen bestehen bereits in Baden-Württemberg (§ 9 Abs. 2 Satz 2 KAG), Rheinland-Pfalz (§ 8 Abs. 2 KAG) und Niedersachsen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 KAG).

Absatz 5 <sup>5)</sup> legt fest, daß Gebühren nur nach dem Umfang der Inanspruchnahme einer Einrichtung bemessen werden dürfen. Andere Verteilungsmaßstäbe sind nach der ständigen Rechtsprechung nicht zugelassen. Da eine genaue Feststellung der Benutzung in der Regel nicht möglich ist oder zu erheblichen, wiederum durch Gebühren auszugleichenden

Kosten führt, dürfen Maßstäbe gewählt werden, die der tatsächlichen Benutzung möglichst nahekommen. Dazu gehört z.B. die Festlegung der Gebühren für die Müllbeseitigung nach dem zur Verfügung gestellten Gefäßvolumen und nicht nach der tatsächlich anfallenden Müllmenge oder die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr nach der Menge des aus dem Leitungsnetz bezogenen Wassers an Stelle einer sehr aufwendigen Messung der in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassermengen. Wenn eine Pauschalierung zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen würde, ist auch die Einbeziehung zusätzlicher Merkmale und damit die Berechnung unterschiedlicher Gebühren angebracht. Dazu gehört z.B. die Einführung eines Zuschlages für regelmäßig besonders stark verschmutzte und nur mit einem außerordentlich hohen Aufwand klärbare Abwasser. Grundgebühren können insbesondere dann angebracht sein, wenn der Kostenanteil für die Einrichtung selbst unabhängig von dem Grad der Benutzung derart hoch ist, daß eine Kostenverteilung nur nach dem Benutzungsumfang zu unvertretbaren Belastungsunterschieden führen würde. Gleiches gilt für Mindestgebühren bei geringem Benutzungsumfang, da die Einrichtungen so bemessen werden müssen, daß auch eine stärkere Inanspruchnahme ermöglicht werden kann.

Einzelheiten über die Bemessung nach dem Ausmaß einer Benutzung bleiben der ortsgesetzlichen Regelung vorbehalten, da wegen der Verschiedenartigkeit der Einrichtungen eine generelle landesrechtliche Festlegung nicht möglich ist.

### **Zu § 12a** <sup>5)</sup>

Für die Herstellung von Anschlußkanälen an Abwasserbeseitigungsanlagen, d.h. für die Verbindung von der Grundstücksgrenze bis zu dem Schmutz-, Regen- oder Mischwasserkanal, werden unterschiedlich nach den geltenden Satzungen Beiträge (Bremen) oder Gebühren (Bremerhaven) erhoben. Für die außer den Herstellungskosten entstehenden Aufwendungen, insbesondere bei Aufgrabungen und Instandsetzungen, bestehen keine landesrechtlichen Abgabengrundlagen, so daß häufig bei der Durchsetzung von Erstattungsforderungen Schwierigkeiten auftreten. Analog zu der Regelung in Kommunalabgabengesetzen anderer Bundesländer sollen die Gemeinden ermächtigt werden, abgabenrechtliche Grundlagen für den Ersatz aller Aufwendungen für die Anschlußkanäle zu schaffen. Die Entscheidung über die Form der Abgabengestaltung bleibt mit der Bestimmung, wonach außer den besonderen Ansprüchen (Absatz 1) auch Gebühren oder Beiträge (Absatz 3) festgesetzt werden können, weiterhin erhalten. Der Wortlaut ist eng an vorhandene Bestimmungen in Kommunalabgabengesetzen anderer Länder angelehnt, da die dazu vorliegende Rechtsprechung eine weitgehende Rechtssicherheit erwarten läßt.

---

<sup>5)</sup> In der Fassung des Gesetzes vom 17.07.1984 (s. S. 0)

---

Die Vorschriften des BremGebBeitrG gelten nach Absatz 2 Satz 2 entsprechend auch für besondere Ansprüche, z.B. die Verfahrensvorschriften der §§ 22ff.

### **Zu § 13**

Die Absätze 1 bis 4 entsprechen den Absätzen 1 bis 5 des § 9 des Bremischen Gebührengesetzes, wobei Absatz 5 in den jetzigen Absatz 1 einbezogen wurde. Die Ergänzung des Absatzes 3 durch Satz 2 ist erforderlich, da Eltern nicht kraft Gesetzes haften (Satz 1).

### **Zu §§ 14 bis 16**

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 12, 14 und 18 Abs. 3 des Bremischen Gebührengesetzes. Eine inhaltliche Änderung erfolgt lediglich in § 15 Abs. 1, wonach der Fälligkeitszeitpunkt für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren einheitlich von der Festsetzung und deren Bekanntmachung abhängig sein soll, und in § 16 Abs. 2, wonach in Angleichung an die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes für den Verwaltungsrechtsweg auch in Rechtsbehelfsverfahren die Forderung eines Auslagenvorschusses zu ermöglichen ist. Insbesondere seit Inkrafttreten des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes können in verstärktem Maße Auslagen entstehen, die bei Erfolglosigkeit des Rechtsbehelfs vom Widerspruchsführer zu tragen sind, z.B. durch Zeugen- und Sachverständigenanhörung.

### **Zu § 17**

Allgemeine Vorschriften über Beiträge fehlen bisher im bremischen Abgabenrecht. Im Bundesbaugesetz ist lediglich das Erschließungsbeitragsrecht geregelt; danach sind die Gemeinden zur Erhebung von Beiträgen bis zu 90 v.H. der Kosten für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen ermächtigt.

Im Hinblick auf die bestehende Rechtsprechung zu den Regelungen in den Kommunalabgabengesetzen insbesondere Nordrhein-Westfalens und Niedersachsens sind zur Vermeidung rechtlicher Risiken die Bestimmungen des jetzt vorgesehenen § 17 weitgehend aus diesen Gesetzen übernommen worden.

Absatz 1 entspricht der bisherigen Praxis, da ungeachtet des Fehlens allgemeiner Vorschriften nach § 1 Abs. 1 des Bremischen Abgabengesetzes Beitragsfestsetzungen zulässig waren.

Die Gemeinden haben zu entscheiden, ob sie von der im Regelfall anzustrebenden Beitragserhebung, sofern nicht ohnehin ein Ausgleich nur über Benutzungsgebühren vorge-

sehen ist, in Ausnahmefällen absehen, z.B. bei städtebaulichen Maßnahmen in Sanierungsgebieten.

Absatz 2 enthält eine Begriffsbestimmung für die Beiträge. Danach dürften diese Abgaben nur als Ersatz für Herstellungs-, Anschaffungs-, Erweiterungs- und Verbesserungskosten erhoben werden, nicht jedoch für Unterhaltungsaufwendungen oder für die Erneuerung der Anlagen. Der Betrieb und die Substanzerhaltung können nur durch Gebühren ausgeglichen werden. Die Leistung eines Beitrages stellt einen Ausgleich des dem Grundstückseigentümer durch die Anlage gewährten Vorteils dar. Das Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme ist nicht relevant, entscheidend ist allein die Möglichkeit der Benutzung. Die Inanspruchnahme selbst ist bei gebührenpflichtigen Einrichtungen durch Benutzungsgebühren nach dem Benutzungsumfang im Rahmen der Vorschriften des § 12 auszugleichen. Auch bei Erhebung von Beiträgen ist es der Gemeinde, wie bereits in der Begründung zu § 12 dargestellt, nicht verwehrt, die Anlage in vollem Umfang in die Kostenrechnung einzubeziehen. Damit soll sichergestellt werden, daß die erstellte Anlage in ihrer Substanz voll erhalten wird, da die Gemeinde nach bremischem Recht nicht die Möglichkeit hat, für Abnutzung und notwendige Erneuerung erneut Beiträge zu erheben. Der Vorteil aus einer Einrichtung ist durch den einmal entrichteten Beitrag ungeachtet der späteren Erneuerungsaufwendungen auf Dauer ausgeglichen, es sei denn, daß die Einrichtung durch andere Erweiterungs- oder Verbesserungsmaßnahmen so wesentlich verändert wird, daß sie weitere und durch die bisherige Beitragsleistung nicht ausgeglichene Vorteile bietet.

Absatz 3 erlaubt analog der Regelung in § 127 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes die Erhebung eines (Teil-)Beitrages, wenn Teile einer Anlage bereits nutzbar sind, bevor die gesamte Einrichtung fertiggestellt ist. Diese Möglichkeit einer Kostenspaltung ergibt sich in der Regel nur bei Erschließungsbeiträgen.

Absatz 4 ermöglicht die Einbeziehung auch der gemeindeeigenen Grundstücke in den beitragsfähigen Aufwand, da diese mit ihrem Verkehrswert ebenfalls Vermögen darstellen und bei ihrer Bereitstellung für die Anlage als Kosten anzusehen sind. Eine Unterscheidung zwischen Aufwendungen für zu beschaffende Grundstücke und bereits getätigte Grundstückskäufe wäre nicht begründet.

Die Berechnung nach tatsächlichem Aufwand hat sich insbesondere bei Erschließungsbeiträgen und nach Einheitssätzen bei Kanalbeiträgen bewährt und soll daher weiterhin möglich sein.

Der aus Haushaltsmitteln zu tragende Anteil an den Kosten richtet sich nach der Inanspruchnahme einer Anlage durch die Allgemeinheit. Für Erschließungseinrichtungen ist

durch § 129 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes ein Mindestanteil der Gemeinden von zehn v.H. vorgeschrieben.

Absatz 5 erlaubt die bei der Berechnung von Erschließungsbeiträgen u.U. notwendige Aufteilung in einzelne Abrechnungsabschnitte, um bei wesentlichen Unterschieden in den Kosten der Nutzbarkeit oder der Vorteilsgewährung für die Anlieger die Beiträge gerechter bemessen zu können.

Der Vorteilsbegriff nach Absatz 6 geht von einem abstrakten Vorteil für den Grundstückseigentümer aus, der darin besteht, daß er gegenüber der Allgemeinheit Sondervorteile durch eine verbesserte Erschließungssituation seines Grundstücks, einen dadurch bedingten höheren Gebrauchs- und Verkehrswert und gegebenenfalls eine höhere Fremdmittelbelastbarkeit erhält. Gelten diese Vorteile für eine größere Anzahl von Anliegern in gleichem oder vergleichbarem Maße, so können Bemessungsmaßstäbe gewählt werden, die diese Vorteile in pauschalierter Form berücksichtigen.

### **Zu § 18**

Absatz 1 übernimmt in seinen Grundzügen die Regelung aus § 133 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes für alle beitragsfähigen Anlagen.

Eine abweichende Regelung durch Absatz 2 soll zugelassen werden, weil namentlich bei Entwässerungsanlagen ein Entstehen der Beitragspflicht bei Fertigstellung des Straßenkanals für die Grundstücke nicht gerechtfertigt wäre, die nicht bebaut werden dürfen und damit auch nicht entwässert werden. Hier kann ein Entstehungszeitpunkt gewählt werden, der der möglichen Entwässerung entspricht.

### **Zu § 19**

Diese Bestimmung entspricht § 135 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes und ist in inhaltlich gleicher Form bereits in den Beitragssatzungen enthalten. Da unterschiedliche Regelungen nicht vorhanden und auch nicht erforderlich sind, empfiehlt sich eine einheitliche landesrechtliche Festlegung der Fälligkeit, die unmittelbar für alle Beiträge gilt.

### **Zu § 20**

Diese Bestimmung soll die Forderung von Vorausleistungen ermöglichen, die insbesondere dann in Frage kommen, wenn im Interesse eines oder mehrerer Grundstückseigentümer ein Gebiet erschlossen und mit Entwässerungsanlagen versehen werden soll, um es anschließend baulich nutzen zu können. Als Sicherung der Durchführung ist insbeson-

dere der Abschluß der Bauleitplanung und die Ausweisung der erforderlichen Baukosten in den Haushaltsplänen anzusehen.

### **Zu § 21**

§ 21 entspricht § 134 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes. Durch die Aufnahme dieser Bestimmung in das Landesgesetz soll für alle Beiträge klargestellt werden, daß sie als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht ruhen.

### **Zu § 22**

§ 22 legt die Formvorschriften fest, die für Entscheidungen über Kosten, Beiträge und sonstige Abgaben zu beachten sind. Die Bestimmung ist eng an die Regelung der Verwaltungskostengesetze des Bundes und Nordrhein-Westfalens angelehnt. Nach derzeitigem bremischen Recht sind die Anforderungen an Kosten und Beitragsentscheidungen nur unvollständig in den einzelnen Abgabengesetzen und -satzungen enthalten. Für die Verwaltungspraxis ergeben sich durch die nunmehr vorgesehene landesrechtliche Regelung keine Erschwernisse, sondern vielmehr Vereinfachungen durch Rechtsklarheit.

### **Zu § 23**

Säumniszuschläge wurden bisher schon nach § 13 des Bremischen Gebührengesetzes in Höhe von eins v.H. für jeden angefangenen Monat und nach den Beitragssatzungen in Höhe von acht vom Hundert jährlich erhoben. Nach Absatz 1 soll der Zuschlag für Gebühren und Beiträge einheitlich eins v.H. für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzuges betragen. Diese Regelung entspricht der Zinshöhe für Steuern nach der Abgabenordnung und für Gebühren und Beiträge nach den Kommunalabgabengesetzen aller Bundesländer, die die Bestimmungen der Abgabenordnung für alle Kommunalabgaben übernommen haben. Lediglich Hamburg hat noch eine abweichende Zinsregelung; dort wird aber ebenfalls eine Änderung erwogen. Unterschiedliche Zinsen für den Zahlungsverzug bei Steuern, Gebühren und Beiträgen sind sachlich nicht begründet. Im übrigen besteht die Möglichkeit, einen Zahlungsaufschub durch einen Stundungsantrag anzustreben, so daß die Zinsbelastung sich im Zustimmungsfalle verringern würde (s. § 24).

Absätze 2 bis 4 entsprechen § 240 Abs. 2 der Abgabenordnung und sollen zur Gleichbehandlung des Zahlungsverzuges bei allen öffentlich-rechtlichen Abgaben auch für Kosten und Beiträge gelten.

Absatz 5 entspricht den Verwaltungsvorschriften zu § 70 der Landeshaushaltsordnung. Eine Ausdehnung auch auf Beitragszahlungen dient der Verfahrensvereinfachung und -vereinheitlichung für Kosten und Beiträge.

**Zu § 23a** <sup>6)</sup>

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung auf die Anforderungen von öffentlichen Abgaben und Kosten. Die Verwaltung kann jedoch die Vollziehung aussetzen oder auf Antrag Stundung gewähren. Desgleichen kann die aufschiebende Wirkung auf die Vollziehung durch einen eingelegten Widerspruch ohne Verwaltungsentscheidung kraft Gesetzes eintreten oder wieder hergestellt werden. Soweit Widerspruch oder Anfechtungsklage keinen Erfolg haben, sind nach der gegenwärtigen Rechtslage Säumniszuschläge nach § 23 oder Stundungszinsen nach § 24 BremGeb-BeitrG zu entrichten. In Einzelfällen werden die Säumniszuschläge zum Teil oder auch ganz erlassen.

Die gegenwärtige unterschiedliche Handhabung ist unbefriedigend; darüber hinaus werden in Rechtsprechung und Rechtsliteratur zunehmend Zweifel an der Berechtigung von Säumniszuschlägen bei Aussetzung der Vollziehung geäußert. Um zu einer für alle Fälle gleichmäßig geltenden Regelung zu kommen, sollen analog zu der Vorschrift in § 237 der Abgabenordnung Zinsen von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat der Aussetzung berechnet werden, und zwar unabhängig davon, ob die aufschiebende Wirkung durch Verwaltungsentscheidung oder kraft Gesetzes eingetreten ist. Aussetzungszinsen sind vom Tage des Eingangs des Widerspruchs, frühestens vom Tage der Fälligkeit an, oder von der Rechtshängigkeit an zu erheben. Wird die Aussetzung der Vollziehung erst später gewährt, verschiebt sich der Beginn des Berechnungszeitraums entsprechend. Die Berechnung von Aussetzungszinsen schließt das Entstehen von Stundungszinsen oder Säumniszuschlägen für den gleichen Zeitraum aus.

Mit der Ergänzung um § 23a wird eine Regelung geschaffen, die für alle Abgaben gleichermaßen gilt, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Steuern, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben handelt. Soweit Widerspruch oder Anfechtungsklage ganz oder teilweise erfolgreich sind, erwächst kein oder nur ein anteiliger Zinsanspruch, da auch auf den angefochtenen Betrag rückwirkend kein Anspruch besteht. Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem Kommunalabgabenrecht der anderen Bundesländer, nach dem die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung unmittelbar gelten; sie hat vorwiegend Bedeutung bei der Aussetzung der Vollziehung von Beitragsforderungen.

---

<sup>6)</sup> In der Fassung des Gesetzes vom 17.07.1984 (s. S. 0)

**Zu § 24**

Absatz 1 entspricht § 16 Abs. 1 des Bremischen Gebührengesetzes und für Beiträge den entsprechenden Bestimmungen in den einzelnen Ortsgesetzen über die Beitragserhebung.

Die Höhe der Zinsen in Absatz 2 entspricht der Regelung in der Abgabenordnung und führt durch Übernahme für alle Abgaben im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs dazu, daß ebenso wie nach § 23 künftig für alle Kosten, Beiträge und Steuern nahezu ausnahmslos im gesamten Bundesgebiet gleiche Zinsen zu entrichten sind.

Absatz 3 entspricht § 16 Abs. 3 des Bremischen Gebührengesetzes mit der Änderung, daß künftig auch für den Zahlungsaufschub von Stundungszinsen keine weiteren Zinsen erhoben werden.

**Zu § 25**

§ 25 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 15 des Bremischen Gebührengesetzes. Dem Grundgedanken der Neuregelung des gesamten Landes-Abgabenrechts folgend sind nunmehr auch die Beiträge, für die es keine allgemeine Erlaßregelung gab, einbezogen worden. Um den Besonderheiten insbesondere des Beitragsrechts gerecht zu werden, soll jedoch mit Absatz 2 die Möglichkeit erhalten bleiben, in den Ortsgesetzen besondere Erlaßbestimmungen zu treffen, z.B. über den Erlaß von Kanalbaubeiträgen bei einer dauernden Unmöglichkeit der baulichen Nutzung eines an sich beitragspflichtigen Grundstücks.

Zur Angleichung an die haushaltsrechtlichen Vorschriften für alle übrigen Forderungen der Gebietskörperschaften soll auch für Abgaben im Sinne dieses Gesetzes die ergänzende Anwendung des Haushaltsrechts vorgeschrieben werden.

Abweichend vom bisherigen Recht wird beim Erlaß nur noch auf Billigkeit abgestellt, nicht mehr dagegen auf das öffentliche Interesse, da dieses schon in den Bemessungsgrundlagen nach § 4 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 Satz 4 berücksichtigt ist. Darüber hinaus schreibt § 6 Nr. 1 vor, daß Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, ohnehin frei von Verwaltungsgebühren sind.

**Zu § 26**

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen § 17 Abs. 1 bis 3 des Bremischen Gebührengesetzes. Absatz 4 ist aus dem Gesetz über die Verjährung von öffentlich-rechtlichen Beitragsforderungen übernommen worden und ersetzt für Gebühren und Auslagen den bisherigen § 17

Abs. 4 des Bremischen Gebührengesetzes. In Abweichung zur bisherigen Regelung für Gebühren, die eine Rückzahlungsverjährung von drei Jahren nach Feststellung der Rückzahlungspflicht, spätestens nach fünf Jahren nach Gebühren- bzw. Auslagenzahlung vorsah, soll im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrens künftig für alle Abgaben im Sinne dieses Gesetzes die bisher schon für Beiträge geltende Rückzahlungsverjährung von vier Jahren nach Feststellung des Anspruchs gelten.

### Zu § 27

(Zu Absatz 1) <sup>7)</sup>

Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 beträgt die Festsetzungsfrist vier Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Mit dieser Formulierung sollte vermieden werden, daß es allein vom Gläubiger abhängt, wann der Lauf der Verjährungsfrist beginnt. Es hat sich aber herausgestellt, daß diese Regelung dann ungerechtfertigte Nachteile für den Gläubiger bringt, wenn der Schuldner unter Verstoß gegen gesetzliche Verpflichtungen die Entstehung des Anspruchs nicht angezeigt hat. Das Obergerverwaltungsgericht Bremen hat Anfang 1987 in einem Rechtsstreit über eine Kanalanschlußbeitragsforderung entschieden, daß der geltend gemachte Anspruch infolge Verjährung erloschen ist, weil der Beitragsbescheid erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist zugestellt worden ist. Diese Entscheidung ist ergangen, obwohl der Beitragsschuldner seiner gesetzlichen Verpflichtung, die Beitragsgläubigerin von der Entstehung des Anspruchs zu unterrichten, nicht nachgekommen ist. Das Gericht hat ausdrücklich festgestellt, daß der bremische Gesetzgeber für dieses Problem keine Regelung getroffen habe. Er habe sich insbesondere nicht an das Vorbild des § 170 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 angeschlossen. Im Gegensatz zu mehreren anderen Bundesländern sind in Bremen die Bestimmungen der Abgabenordnung nicht auf kommunale Abgaben (Gebühren und Beiträge) anzuwenden. Das Obergerverwaltungsgericht hat in dem genannten Urteil darauf hingewiesen, daß es allein in der Entscheidungsbefugnis des Gesetzgebers liege, ob er für das aufgetretene Problem eine Regelung treffe bzw. die Vorschrift des § 170 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung für das bremische Beitragsrecht künftig für anwendbar erkläre.

Es muß verhindert werden, daß Gebührenpflichtige es auch künftig in der Hand haben, durch ihr Handeln bzw. Unterlassen die der Behörde für die Festsetzung eines Anspruchs zur Verfügung stehende Zeit zu verkürzen oder ganz verstreichen zu lassen. Die vorgesehene Fassung des § 27 Abs. 1, die der Regelung im § 170 Abgabenordnung entspricht, erfüllt diesen Zweck.

---

<sup>7)</sup> In der Fassung des Gesetzes vom 22.03.1988 (s. S. 0)

Nach Absatz 2 soll in Übereinstimmung mit der Abgabenordnung und dem Kommunalabgabenrecht nahezu aller Länder die Verjährungsfrist für festgesetzte Abgaben, die sogenannte Zahlungsverjährung, für Gebühren und Beiträge ebenso wie bereits für Steuern einheitlich fünf Jahre betragen. Ein gegen eine Festsetzung eingelegtes Rechtsmittel hemmt den Beginn der Zahlungsverjährung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem über das Rechtsmittel unanfechtbar entschieden ist.

Die Vorschriften in den Absätzen 3 bis 6 über die Hemmung bzw. Unterbrechung der Verjährung sind ebenso wie die Regelung der Verjährungsfristen der Abgabenordnung nachgebildet und schaffen damit gleiches Recht für alle Abgaben einschließlich der Steuern.

### **Zu § 28**

Diese Bestimmung entspricht § 19 des Bremischen Gebührengesetzes und soll nunmehr auch Beiträge und andere Abgaben, für die bisher ein entsprechender Hinweis auf die Vorschriften für das Verwaltungszwangsverfahren fehlte, umfassen.

### **Zu § 29**

Die in § 29 aufgeführten derzeit noch bestehenden Abgabenvorschriften sind in dieses Gesetz übernommen bzw. durch anderslautende Regelungen ersetzt worden, so daß die genannten Rechtsvorschriften aufgehoben werden können.

### **Zu § 30**

Bestehende Abgabenvorschriften mit Ausnahme der nach § 29 aufzuhebenden Rechtsvorschriften sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der geänderten Rechtslage anzupassen. Die Änderungen in den Absätzen 1 bis 3 sind lediglich redaktioneller Natur.

### **Zu § 31**

Absatz 1 soll die bestehenden Abgabennormen, die auf der Grundlage der nach § 29 außer Kraft tretenden Rechtsvorschriften erlassen worden sind, weiterhin wirksam werden lassen. Eine sofortige Änderung ist nicht möglich. Soweit Einzelregelungen in Ortsgesetzen diesem Gesetz widersprechen, treten sie jedoch außer Kraft. Zur Rechtsklarheit sollen die Ortsgesetze jedoch möglichst unverzüglich in ihrem Wortlaut dem geltenden Recht angepaßt werden.

Absatz 2 soll einen Eingriff in bereits entstandene Ansprüche ausschließen.

## **Begründung zum Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften vom 18. Juni 2002**

### Allgemeines

Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) regelt die Grundsätze, nach denen im Land Bremen und in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) und Beiträge erhoben werden. Es wird bei Bedarf an die sich ändernden rechtlichen Gegebenheiten angepasst. Neben der Notwendigkeit, das BremGebBeitrG aufgrund der Einführung des Euro anzupassen, soll künftig für das Land die Normierung von Kostentatbeständen vereinfacht werden, indem der Senat bzw. ein Mitglied des Senats zum Erlass von Gebührenordnungen ermächtigt wird. Weiterhin sind die Regelungen zur Rundung von Beträgen und der persönlichen Gebührenbefreiungen anzupassen. Darüber hinaus wird eine landesrechtliche Absicherung der Kommunen hinsichtlich der notwendigen Datenbeschaffung im Benutzungsgebührenbereich eingefügt.

Durch die Ermächtigung für den Senat bzw. ein Mitglied des Senats Kostenordnungen zu erlassen, wird die bisherige Bremische Kostenordnung als Landesgesetz nicht mehr benötigt. An ihre Stelle werden die jeweiligen Kostenordnungen der Fachbereiche bzw. eine übergreifende Allgemeine Kostenordnung treten, die jeweils durch Rechtsverordnung erlassen werden. Sofern die Bremische Kostenordnung allgemein regelnde Vorschriften enthält, werden diese in das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz überführt. Damit wird sichergestellt, dass die Fachbereiche in der fachlichen Ausgestaltung zwar die notwendige Freiheit erhalten, in den Grundlagen der kostenrechtlichen Verfahrenfragen aber weiter einheitlich gebunden sind.

### Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1

##### Nr.1

Der § 3 ist neu zu fassen, um die vorgesehenen Ermächtigungen von Senat bzw. Senatsmitglied rechtlich abzubilden.

##### Absätze 1 und 2

Der bisherige § 3 Abs. 1 regelte, dass kostenpflichtige Tatbestände und die Kostensätze für das Land durch die Bürgerschaft (Landtag) festgesetzt werden mussten, soweit nicht der Senat (in seiner Gesamtheit) dazu ermächtigt wurde. Von der Ermächtigungsmöglichkeit wurde in der Vergangenheit nur sehr selten Gebrauch gemacht, was dazu führte, dass jede Kostenordnung des Landes und deren Anpassung durch Landesgesetz beschlossen werden musste. Dieses aufwendige und nicht mehr den Grundsätzen moderner Verwaltungssteuerung entsprechende Vorgehen wird durch die

jetzige Fassung des § 3 an die Grundsätze der Verwaltungsreform angepasst und dadurch auch stark vereinfacht.

Das neue Verfahren ist zweigeteilt und kommt in den Absätzen 1 und 2 zum Ausdruck.

Durch den neuen Absatz 1 wird der Senat für das Land ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses die Kostentatbestände und die Kostensätze zu erlassen. Bei dieser Regelung ist sichergestellt, dass die Abstimmung zwischen der Senatsressorts zum Ausgleich der Interessen zwingend erfolgt und der parlamentarische Bereich über den parlamentarischen Haushalts- und Finanzausschuss beteiligt ist. Der organisatorisch sehr aufwendige Weg einer parlamentarischen Befassung von Landesgesetzen im Plenum mit zwei Lesungen entfällt.

Der neue Absatz 2 regelt die Ermächtigung zur Änderung bestehender Kostenordnungen des Landes durch das jeweilige Mitglied des Senats durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung der jeweiligen Fachdeputation. Die Ermächtigung ist nach ihrer Formulierung auf die Änderung und Anpassung von bereits bestehenden Kostenordnungen beschränkt und hier wiederum auf die Anpassungen und Änderungen, die in der Vorschrift benannt sind. Insoweit betrifft die Ermächtigung nur standardmäßige Fortentwicklungen im Kostenbereich. Soll eine Gebührenordnung so geändert werden, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen, greift wieder Absatz 1.

Mit diesen Änderungen in den Absätzen 1 und 2 wird der Aufwand, Kostentatbestände neu zu normieren bzw. zu ändern, stark verringert. Die Ausgestaltung von Tatbeständen und Kostenhöhen ist damit nicht mehr Bestandteil eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens. Der Gesetzgeber regelt im Fachgesetz die Ziele und fachlichen Inhalte der gesetzlichen Regelung. Die organisatorische Umsetzung und damit auch die Finanzierung obliegt unter Berücksichtigung der Regelungen des Fachgesetzes der Verwaltung. Durch diese Erweiterung wird der Entwicklung innerhalb der bremischen Verwaltung und den Grundzügen der Verwaltungsreform (hier insbesondere das Zusammenführen von Fach- und Ressourcenverantwortung) Rechnung getragen. Auch wenn die neue Regelung grundsätzlich für alle landesrechtlichen Kostenordnungen Anwendung findet, so kann der Landesgesetzgeber (wie bisher auch) in begründeten Fällen von seinem Recht Gebrauch machen, in Landesfachgesetzen eine abweichende Regelung umzusetzen. Dadurch ist sichergestellt, dass der Landesgesetzgeber über die Regelung im BremGebBeitrG nicht vollständig gebunden ist. Dies gilt auch für bereits bestehende Landesgesetze, die schon jetzt abweichende Regelungen enthalten.

#### Absatz 3

Der neue Absatz 3 konkretisiert den bisherigen im alten Absatz 1 enthaltenen Grundsatz, dass die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Regelungen nur auf die Gesetze des Landes anwendbar sind und auf den kommunalen Bereich keine Anwendung finden, da Ermächtigungen für Rechtsverordnungen hier nicht möglich sind.

#### Absatz 4

Mit dem neuen Absatz 4 wird geregelt, dass die in den Absätzen 1 bis 3 aufgezeigten

---

Grundsätze auch für den in § 11 Absatz 2 des BremGebBeitrG geregelten Ersatz für andere Aufwendungen gelten.

#### Absatz 5

Es ist sicherzustellen, dass die grundlegenden Regelungen des bremischen Kostenrechts einheitlich auch in den einzelnen Kostenordnungen Anwendung finden. Daher regelt der neue Absatz 5 die zwingende Anwendung der Vorgaben des Abschnitts 2 des BremGebBeitrG für die zu erlassenden Kostenordnungen.

#### Absätze 6 und 7

Die Absätze 6 und 7 geben die Inhalte der bisherigen Absätze 2 und 3 wieder. Es wurden lediglich die Verweise auf vorherige Absätze angepasst.

#### Nr. 2

Die bisherige Vorschrift zur Rundung von Beträgen stammt aus der Zeit, als Zahlungen noch weit überwiegend im baren Geldverkehr abgewickelt wurden. Hier war es notwendig, zur Minimierung von kleinen Stückelungen im Kassenbereich eine Rundung auf volle Beträge zu regeln. Der Geldverkehr wird mittlerweile auch im Kostenbereich überwiegend bargeldlos abgewickelt. Rundungen sind aus den o. g. Gründen und unter Berücksichtigung der Zahlungsmodalitäten in der Privatwirtschaft nicht mehr notwendig. Soweit ggf. aus besonderen Gründen (z. B. Automatenzahlungen) eine gerundete Kostenhöhe notwendig ist, so wird dies bereits bei der Festlegung des Kostentatbestandes mit Kostenhöhe berücksichtigt.

#### Nr. 3

##### Buchstabe a)

Das Staatliche Veterinäramt Bremerhaven und das Tierärztliche Fleischhygieneamt Bremen sind im Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen aufgegangen. Insoweit ist die Aufzählung anzupassen. Durch die Einbeziehung der Lebensmittelüberwachung in die Ausnahmen von den Gebührenbefreiungen wird sichergestellt, dass der gesamte o. g. Dienst zur Sicherstellung seines Budgets bei der Inanspruchnahme durch die in § 7 Abs. 1 benannten Rechtsträger seine Leistungen diesen gegenüber abrechnen kann.

##### 3 Buchstabe b)

Folgeänderung zu Nr. 3 Buchstabe a).

## Nr. 4

Im Zuge der Privatisierung von Aufgaben der Kommunalverwaltungen entstehen in Teilbereichen Regelungslücken, die die Abhängigkeiten zwischen zwar zusammenhängenden aber doch unterschiedlichen Leistungen aufzeigen und die Abwicklung erschweren oder rechtlich unsicher gestalten. Die in den Gemeinden Bremen und Bremerhaven übliche Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren / Entwässerungsgebühren nach dem Frischwasserprinzip macht es notwendig, die erforderlichen Daten über die Frischwassermengen für die Benutzungsgebührenabrechnung zu erhalten. Eine Absicherung der Datenlage der Gemeinden gegenüber Dritten durch den Landesgesetzgeber ist hier notwendig. Diese Absicherung durch den Landesgesetzgeber befreit die Gemeinden jedoch nicht davon, durch Ortsrecht die Datenanlieferungsverpflichtung auszugestalten und insbesondere eine Abstimmung dieser Regelungen mit dem Datenschutz und den betroffenen Frischwasserlieferanten herbeizuführen. Weiterhin ist ein angemessener Aufwandsatz für den Frischwasserlieferanten ortsrechtlich festzulegen. Der neue Absatz 6 schafft die oben beschriebene landesrechtliche Absicherung für die Gemeinden Bremen und Bremerhaven.

## Nr. 5

Mit diesem Artikelgesetz wird die Bremische Kostenordnung als Landesgesetz zum 1. Oktober 2002 aufgehoben. Die Bremische Kostenordnung enthielt neben den Kostentatbeständen auch einige Regelungen, die allgemein bei der Anwendung zu beachten waren. Diese Regelungen sind in das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz zu überführen, damit sie weiterhin als Kostengrundsätze Berücksichtigung finden. Die zu überführenden Regelungen werden in dem neuen § 16a abgebildet.

## Absatz 1

Hier wird der allgemeine Grundsatz wiedergegeben, dass in einer Kostenordnung ggf. zitierte Rechts- und Verwaltungsvorschriften jeweils in ihrem geltenden Wortlaut Anwendung finden bzw. sie ersetzende Bestimmungen an ihre Stelle treten.

## Absatz 2

Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz regelt nicht alle im Verwaltungs- bzw. Zahlungsverfahren auftretenden Verfahrensschritte. Daher wird hier die Anwendung entsprechender Regelungen der Landeshaushaltsordnung bestimmt.

## Absatz 3

Werden Kosten nach dem Wert eines Gegenstandes bemessen, so wird hier geregelt, dass der Wert einschließlich der geltenden Umsatzsteuer zugrunde zu legen ist. Von dieser Regelung kann in begründeten Fällen in der jeweiligen Kostenordnung abgewichen werden.

## Absatz 4

Die Kalkulation eines Kostensatzes berücksichtigt normalerweise keine in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer, da die Leistung grundsätzlich von nicht umsatzsteuerpflichtigen

Verwaltungseinheiten erbracht wird. In besonderen Fällen (z.B. Betrieben gewerblicher Art oder privaten beliehenen Dritten) unterliegen die Kostensätze als Entgelt der Umsatzsteuer. Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass in diesen Fällen dem entsprechenden Kostensatz die Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist. Von dieser Regelung kann in begründeten Fällen in der jeweiligen Kostenordnung abgewichen werden.

#### Nr. 6

Die Regelung zur Rundung des Betrages, für den Säumniszuschläge erhoben werden, ist an den Euro anzupassen. Die Regelung entspricht inhaltlich der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Rundungsregelung für Säumniszuschläge des § 240 der Abgabenordnung.

#### Nr. 7

Durch die neuen Regelungen zum Erlass von Kostenordnungen und die Aufhebung der Bremischen Kostenordnung als Landesgesetz werden durch die Fachbereiche eigenständige Kostenordnungen auf der Basis der bisherigen Kostentatbestände der Bremischen Kostenordnung entstehen. Für diesen Übergang wird klargestellt, dass für Kostenordnungen, die aufgrund dieser Tatsache entstehen, die Ermächtigungsvorschrift des § 3 Abs. 2 anzuwenden ist. Ausgenommen hiervon sind nur Kostenordnungen, die allgemeine, verwaltungsübergreifende Tatbestände enthalten. Hier kommt grundsätzlich § 3 Abs. 1 zur Anwendung.

#### Zu Artikel 2

Im Zuge der Dezentralisierung der Tatbestände der Bremischen Kostenordnung und der Überführung dieser Tatbestände in die dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung der Bereiche treten an die Stelle der Bremischen Kostenordnung die Kostenordnungen der jeweiligen Fachbereiche. Diese dezentralen Kostenordnungen werden zum 1. Oktober 2002 in Kraft treten. Sofern bestimmte Fachbereiche zu diesem Zeitpunkt noch nicht ihre eigene Kostenordnung verwirklichen können, werden diese Tatbestände in der durch den Senator für Finanzen gepflegten und durch den Senat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erlassenen Allgemeinen Kostenordnung übergangsweise mit abgebildet. Die Bremische Kostenordnung als Landesgesetz ist daher zum 1. Oktober 2002 aufzuheben.

#### Zu Artikel 3

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung im Bremischen Gesetzblatt in Kraft treten. Abweichend hiervon soll die Bremische Kostenordnung zum 1. Oktober 2002 außer Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt wird sichergestellt, dass die entsprechenden durch Rechtsverordnungen zu erlassenden Kostenordnungen in Kraft treten.